

**Einwohnerinformation zur Sitzung 05/2023 des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Holzbach am 31.05.2023 im Gemeindehaus Holzbach**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.05.2023
2. Beratung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Höhenhof“
3. Übertragung der Aufgabe des überregionalen Radwegebaus auf die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen
4. Regelung von Eigentumsverhältnissen entlang der Landesstraße 108
5. Beschluss einer Vorschlagsliste der Kandidat*innen zur Schöffenwahl 2023
6. Sachstand und Auftragsanpassung Dachsanierung Gemeindehaus
7. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.05.2023
2. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 05/2023 am 31.05.2023

Öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.05.2023

Die Niederschrift zu der Öffentlichen Sitzung am 22.05.2023 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Beratung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Höhenhof“

Der Eigentümer des Höhenhofes ist an die Baugenehmigungsbehörde der Kreisverwaltung herantreten mit der Fragestellung, wie eine Nachnutzung der privilegierten in landwirtschaftlicher und touristischer Nutzung befindlichen Bestands- und Nebengebäude wie auch der Flächen um den Höhenhof bauplanungsrechtlich gesichert werden können. Seitens der Baugenehmigungsbehörde wird die Möglichkeit des Ausbaus und der Nachnutzung nur in der planungsrechtlichen Sicherung durch einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 BauGB gesehen. Der Eigentümer ist daher an die Ortsgemeinde herantreten mit dem Antrag, für den Höhenhof einen Angebotsbebauungsplan aufzustellen. Gesichert werden sollen die vorhandenen Wohneinheiten, die touristischen Einrichtungen wie Grillplatz, Labyrinth etc. und eine Überführung der landwirtschaftlichen Gebäude in eine gewerbliche Nachnutzung. Zugleich soll aber auch ein Ausbau der jetzigen Nutzung offengehalten werden. Der Antragsteller hat angeboten die Planungskosten der Bauleitplanung zu übernehmen.

Der Vorhabenträger hat eine Vorplanung in Auftrag gegeben, diese liegt dem Rat zur Beratung und Entscheidungsfindung vor. Etienne Marx vom beauftragten Ingenieurbüro stellt den Ratsmitgliedern die in den Planungsentwurf aufgenommenen Festsetzungen vor.

Mit dem Bebauungsplan sollen zwei Nutzungsgebiete ausgewiesen werden. Gemäß den Planunterlagen eine Sonderbaufläche 1 mit den folgenden Nutzungszulassungen:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
2. Wohnungen und Wohngebäude sowie entsprechende Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
3. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
4. Hofladen und Hofcafé sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
5. Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe
6. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Anlagen zur Freizeitnutzung
7. Anlagen für saisonale Caravan-Nutzung sowie Anlagen und Gebäude für saisonale Camping- und Caravan-Nutzung

Auf den Sonderbauflächen 2 sollen zugelassen werden:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sowie land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung
2. Anlagen und Gebäude für Freizeitnutzung sowie sportliche Zwecke, Pensionspferdehaltung und Barfußpfade
3. Gebäude für Sanitäranlagen

Die Art der Nutzung ist angelehnt an die jetzige landwirtschaftliche und touristische Nutzung. Ergänzend wird die dauerhafte Wohnnutzung wie auch die gewerblich, handwerkliche Nutzung zugelassen. Einschränkungen soll der Zu- und Ausbau durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfahren. Die detaillierten Festsetzungen sind den Textfestsetzungen des Planentwurfs zu entnehmen.

Bisher war die Erschließung des Höhenhofes nach § 35 BauGB und § 6 Abs. 2 der Landesbauordnung Kraft Gesetzes über einen Wirtschaftsweg gesichert. Zu den Mindestfestsetzungen innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplanes gehören u. a. die Verkehrsflächen zur Sicherung der Erschließung. Mit dem Vorhabenträger wurde bereits im Jahr 2011 ein Erschließungsvertrag abgeschlossen, dieser aber nicht weiter vollzogen. Die Verwaltung empfiehlt, mit dem Vorhabenträger zunächst einen Wegenutzungsvertrag mit der Übertragung von Unterhaltung und Verkehrssicherungspflichten abzuschließen. Darüber hinaus ist mit dem Vorhabenträger die weitere Erschließung der Zuwegung erneut abzustimmen, da diese nach § 30 BauGB Festsetzungsvoraussetzung im Bauleitplanverfahren nach § 30 BauGB ist. Der Erschließungsvertrag ist anzupassen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind hierauf abzustimmen.

Der Vorhabenträger hat die Planungsleistungen unmittelbar an ein Büro der Städtebauplanung (DILLIG Ingenieure GmbH) beauftragt. Die Gemeinde kann zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch einen Vertragspartner bzw. Vorhabenträger gemäß § 11 Abs. 1 BauGB städtebauliche Verträge schließen. Neben der Übertragung der Planungsleistungen wird in dem städtebaulichen Vertrag u. a. die Übernahme der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen und die Kosten der hierzu zu erbringenden Monitoringmaßnahmen geregelt. Auch nach Abschluss des Vertrages bleibt die Planungshoheit uneingeschränkt bei der Gemeinde.

Im Rat besteht Einvernehmen darüber, dass die vorliegende Entwurfsplanung in einer der kommenden Ratssitzung erörtert wird. Im Übrigen wurde vorgeschlagen, den Bürger*innen die Entwurfsplanung in einer Informationsveranstaltung vorzustellen.

Top. 3. Übertragung der Aufgabe des überregionalen Radwegebbaus auf die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen

Bei der Aufgabe des Radwegebbaus in den Gemarkungen der Ortsgemeinden handelt es sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden nach § 2 Abs. 1 GemO. Es können Aufgaben auf die Verbandsgemeinde gem. § 67 Abs. 4 GemO übertragen werden, soweit ein öffentliches Interesse hierfür besteht. Weiterhin ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Ortsgemeinden und dass in den zustimmenden Ortsgemeinden mehr als die Hälfte der Einwohner der Verbandsgemeinde leben sowie ein entsprechender Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich.

Der Radwegebau gliedert sich in ortsnahe Wege und in überregionale Wege, die die Orte und Zentren verbinden. Ziel der Radwegeplanung ist es, ein Verbundsystem für das Radfahren in der Verbandsgemeinde und auch im Rhein-Hunsrück Kreis zu entwickeln, das neben dem Radfahren in der Freizeit auch Wege für Berufstätige auf dem Weg zur Arbeitsstelle, Alltagsfahrten zum Einkaufen und ähnliche Fahrten beinhaltet.

Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen verfügt über ein weitläufiges Radverkehrswegenetz, welches in weiten Teilen nicht den heutigen Anforderungen entspricht. Vor dem Hintergrund der Klimadebatte und der vermehrten Elektromobilität – gerade auch im Bereich der E-Bikes bzw. Pedelecs – ist eine Neubetrachtung der fahrradgerechten Verkehrsbeziehungen notwendig.

Nur bei der Umsetzung überregionaler Planungen sind die Wege attraktiv, und es ist möglich, den Anteil des Radverkehrs zu steigern. Die Verstärkung des Radverkehrs ist ein wertvoller Bestandteil der Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Menge, zur Nachhaltigkeit und zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in der Verbandsgemeinde. Hierfür sind Planungen erforderlich, die ein größeres Gebiet als das einer Ortsgemeinde betrachten. Die Arbeiten für die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes wurden vom Planungsbüro Stadt-Land-plus, Boppard, durchgeführt.

Um eine schnelle Umsetzung zu gewährleisten und vor dem Hintergrund, dass die überregionalen Wege über mehrere Gemeinden führen, ist es sinnvoll diese Aufgabe auf die Verbandsgemeinde zu übertragen. Weiterhin ist die flächendeckende Ausführung der Maßnahmen durch die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinden gefährdet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Holzbach beschließt gem. § 67 Abs. 4 GemO die Übertragung der Aufgabe des überregionalen Radwegebbaus auf die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 4. Regelung von Eigentumsverhältnissen entlang der Landesstraße 108

Das Bundesland Land Rheinland-Pfalz hat gemäß § 32 Abs. 1 und 4 des Landesstraßengesetzes als Baulastträger für die nachgenannten Grundstücke eine gebührenfreie Berichtigung des Grundbuches auf den Namen Ortsgemeinde Holzbach beantragt und gleichzeitig erklärt, dass das Eigentum der Grundstücke dem Baulastträger zusteht.

lfd.Nr.	Flur	Parz.Nr	Nutzung	Größe in qm
8	4	83/54	Fußweg	11
5	4	83/39	Gehweg	2
4	4	83/13	Gehweg	26
3	4	83/12	Gehweg	136
2	4	83/11	Gehweg	23
10	5	8	Gehweg	1

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Ortsgemeinde Holzbach das Eigentum an den vorgeannten Grundstücken übernimmt.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 5. Beschluss einer Vorschlagsliste der Kandidat*innen zur Schöffewahl 2023

In diesem Jahr findet die Wahl der Schöff*innen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 statt. Die Wahl erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Nachdem das Land- bzw. Amtsgericht die benötigte Zahl an Haupt- und Ersatzschöffen aufgeteilt auf die einzelnen Gemeinden mitgeteilt hat, erstellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste, welche durch den Ortsgemeinderat zu beschließen ist. Danach fügt die Verbandsgemeinde die Vorschlagslisten der Gemeinden zu einer Liste zusammen und übersendet diese dem zuständigen Amtsgericht, wo ein Schöffewahlausschuss die erforderliche Zahl von Schöffen wählt. Die Ortsgemeinde Holzbach hat mindestens eine Person vorzuschlagen.

Es besteht die Möglichkeit zusätzliche Personen zu nennen, die, soweit in anderen Gemeinden der Verbandsgemeinde keine Person genannt wird, möglicherweise mit aufgenommen werden können. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste besteht jedoch keine Garantie.

Die in der Vorschlagsliste der Gemeinde Holzbach enthaltenen Personen hatten sich eigeninitiativ vorab beworben. Bei dieser Wahl ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§ 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GemO); Ausschließungsgründe finden keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO).

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Es liegt eine Bewerbung zur Vorschlagsliste für die Schöffen vor. Der Bewerber soll aufgenommen werden:

Name, Vorname: Scherer, Heinz-Jürgen, geb. 20.05.1959 in 55469 Simmern

Beruf: Verbandsprüfer und Steuerberater
beim Genossenschaftsverband e.V., Düsseldorf

Wohnanschrift: 55469 Holzbach, Backesweg 3

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Der Ortsgemeinderat wählt folgende weitere Person, die geeignet ist, in die Vorschlagsliste für die Schöffen aufgenommen zu werden, zusätzlich:

Name, Vorname: Bamberger, Horst, geb. 24.01.1965 in 55469 Holzbach

Beruf: Sozialversicherungsfachangestellter bei der
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, Simmern

Wohnanschrift: 55469 Holzbach, Flurweg 4

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 6. Sachstand und Auftragsanpassung Dachsanierung Gemeindehaus

Der Vorsitzende informiert über den aktuellen Sachstand der Arbeiten zur Sanierung des Gemeindehausdachs bzw. zur Herstellung der Fotovoltaikanlage.

Top. 7. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert über einen Antrag zur Bebauung der Grundstücksflächen zwischen dem Ende des Brunnenwegs und der Straße Am Weiher. In einem ersten Sondierungsgespräch zwischen den Antragstellern, der Fachabteilung unserer Verbandsgemeindeverwaltung und dem Ortsbürgermeister wurde den Antragstellern empfohlen, für ihr Vorhaben gegebenenfalls die Erstellung einer Änderungssatzung zu beantragen und diese Vorgehensweise im Vorfeld mit unserer Kreisverwaltung zu erörtern.

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 05/2023 am 31.05.2023

Nichtöffentliche Sitzung:

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.05.2023

Die Niederschrift zu der Nichtöffentlichen Sitzung am 22.05.2023 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

./.

Holzbach, 01.06.2023

Heinz-Jürgen Scherer
Ortsbürgermeister